

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Eine entsprechende kantonale Bewilligung und Zulassung zulasten OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) sind Voraussetzungen für den Erhalt der ZSR-Nummer. Bei 90-Tage-Dienstleistungserbringern und -erbringerinnen muss anstelle der kantonalen Bewilligung eine Bestätigung des Kantons vorliegen, dass die Meldepflicht erfüllt wurde. Ab 01.07.2022 sind die psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Leistungserbringer zulasten der OKP zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 50c KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Gemäss Art. 2.2 des erläuternden Berichtes des BAG zur Änderung der KVV und KLV (www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte1.html#1558449442) muss zwischen selbstständig erwerbend tätigen und angestellten Medizinalpersonen unterschieden werden. Nur die selbstständig erwerbend tätigen Medizinalpersonen gelten als Leistungserbringer, welche direkt zu Lasten der OKP tätig sein dürfen und entsprechend abrechnungsberechtigt sind. Die OKP-Zulassung kann somit nur für diese erteilt werden. Angestellte Medizinalpersonen sind demgegenüber keine Leistungserbringer im Sinne des KVG. Sie können zwar in ambulanten Einrichtungen beziehungsweise in den entsprechenden Organisationen in einem Anstellungsverhältnis Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch immer die ambulante Einrichtung beziehungsweise die Organisation als juristische Person.



Zahlstellenregister

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente bzw. Angaben:

- Antragsformular
- Kantonale Bewilligung für die Ausübung des Psychotherapieberufs nach Art. 22 des Psychologieberufegesetz (PsyG)

Wenn Sie Leistungen zu Lasten OKP erbringen:

• Kantonale Zulassung als psychologischer Psychotherapeut oder Psychotherapeutin zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) gemäss Art. 50c KVV tätig sein zu dürfen

Erbringen Sie keine Leistungen zu Lasten OKP, sondern **ausschliesslich** aus dem Bereich der **freiwilligen Zusatzversicherungen VVG**, müssen Sie keine OKP-Zulassung einreichen. Wir werden in diesem Fall gegenüber den Versicherern ausweisen, dass Leistungen ausschliesslich aus dem Bereich der freiwilligen Zusatzversicherungen möglich sind (VVG).

Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu die Melde- und Informationspflichten nach Art. 44 KVG. Insbesondere sind die Patientinnen und Patienten im Voraus über die wirtschaftlichen Konsequenzen aufzuklären und darüber zu informieren, dass die Kosten nicht über die OKP vergütet werden.

GLN = Global Location Number
 Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen finden ihre GLN im Psychologieberuferegister (PsyReg) unter: www.psyreg.admin.ch. Sollten Sie noch über keine Registrierung im Psychologieberuferegister verfügen, kontaktieren Sie bitte das Bundesamt für Gesundheit BAG unter psyreg@bag.admin.ch.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter: www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern